

Aktenzeichen:
1 Ca 716/20



Verkündet am:
03.03.2021

Abschrift

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

ARBEITSGERICHT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Wiedervorlage ▶		
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Ludwigshafen		
27. APR. 2021		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
_____	_____	<i>[Signature]</i>

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH Büro Ludwigshafen,
handelnd durch Rechtssekretärin Jasmin Marzoll,
Ludwigsplatz 1, 67059 Ludwigshafen am Rhein

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Herr und B. Lorenz, Augustaanlage
30, 68165 Mannheim

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Ludwigshafen am Rhein auf die mündliche Verhandlung vom 03.03.2021 durch den Direktor des Arbeitsgerichts ... als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richter ... und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein wie folgt korrigiertes Zeugnis auf dem Briefbogen der Beklagten in üblicher Form unter

dem Datum des 31. Dezember 2019 zu erstellen und Ihm auszuhändigen:

„Abschlusszeugnis

Herr A., geboren am 05.08.1965, trat am 01.12.2000 als Spezialist Fläche in unser Unternehmen ein.

Die M. L. ist das logistische Service- und Kompetenz-center sowie der Beschaffungslogistiker der M. Über seine Netzwerke der Beschaffungs- und Distributionslogistik steuert das Unternehmen die Warenströme der zur M. gehören den Vertriebslinien M. Deutschland und r. sowie für externe Drittkunden wie C. mit ihren Marken M.M. und S.

Das Sortiment der Lagerstandorte der M. L. in Deutschland umfasst rund 27.000 Artikel aus den Bereichen Frischdienst, Tiefkühlkost und Food-Trocken sowie mehrere 1.000 Artikel aus den Warengruppen Obst und Gemüse, Frischfisch und Non Food. Derzeit beschäftigt die M. L. rund 3.400 Mitarbeiter.

Das in Düsseldorf ansässige Unternehmen verantwortet das deutsche Lagergeschäft inklusive der Distributionstransporte und steuert die Beschaffungslogistik in Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie in den Benelux-Ländern.

Als Spezialist für die Fläche in den Bereichen Wareneingang und Plattform BBXD war Herr A. mit unterschiedlichen Aufgaben betraut:

- **Warenkontrolle nach EKS-Vorgaben und Temperaturkontrolle**
- **Abgleichen der Bestellmenge auf Lieferscheinen**
- **Einsatzsteuerung der Mitarbeiter nach Vorgabe der Schichtleitung**
- **Bearbeitung von Warenbruch sowie die Vorbereitung von Ware zur Retoure und für die Tafel**
- **Schnittstelle zwischen Wareneingangsbüro und Kommissionierung sowie zwischen Lieferanten und Plattform**
- **Fehlende Lieferpapiere beim Lieferanten anfordern**
- **Melden von verspäteten oder fehlenden Anlieferungen an die Vertriebslinie**
- **Korrekturmaßnahmen nach Kundenwunsch und nach Meldung durch Wareneingang, Plattform und Fuhrpark**
- **Bearbeiten von Reklamationen und Retouren**
- **Erstellen von Gutschriften und Bearbeiten von Auftragsdifferenzen**

- Bearbeiten von KG- Bestell- und Lieferdifferenzen
- Erfassen von Nettogewichten In PAXD
- EKS Dokumentation im Intranet
- Transportschäden abwickeln
- Brandschutz- und Ersthelfer

Des Weiteren war Herr A. In seiner Funktion als Spezialist Fläche stellvertretend für den Schichtleiter und in der Sachbearbeitung stellvertretend für folgende Tätigkeiten zuständig:

- Mitverantwortung für die Nachtschicht
- Mitgestaltung der Schichtplanung sowie Urlaubsplanung
- Aufgaben eines Sachbearbeiters
- Anlegen bzw. Vereinnahmen von Lieferscheinen
- Kontakt mit Speditionen
- Auswertungen In Excel erstellen
- Kontrolle und Einteilung der Kommissionierer der jeweiligen Schicht

Herr A. zeichnete sich durch eine hohe Arbeitsbereitschaft und eine vorbildliche Pflichtauffassung aus.

Er war immer ein belastbarer sowie ausdauernder Mitarbeiter und er war bereit, zusätzliche und schwierige Arbeiten zu übernehmen.

Seine Arbeitsergebnisse waren, auch bei wechselnden Anforderungen und in schwierigen Fällen, stets von sehr guter Qualität. Dabei lagen Arbeitsmenge und Arbeitstempo jederzeit weit über unseren Erwartungen und Anforderungen.

Herr A. arbeitete sehr effizient, routiniert und zielstrebig.

Die ihm übertragenen Arbeiten erledigte er stets zu unserer vollsten Zufriedenheit.

Wegen seines freundlichen und kollegialen Umgangs wurde Herr A. von seinen Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Mit unseren Kunden ist Herr A. stets gut zurechtgekommen.

Herr A. hat unser Unternehmen zum 31.12.2019 auf eigenen Wunsch verlassen, um sich neuen beruflichen Aufgaben zu stellen.

Wir danken ihm für die langjährige ergebnisreiche und wertvolle Zusammenarbeit und bedauern es außerordentlich, diesen ausgezeichneten Mitarbeiter zu verlieren.

Auf seinem zukünftigen und weiteren Lebensweg wünschen wir ihm alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

K., 31.12.2019

M. L. Germany GmbH

A. K.

T. S."

- 2. Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.**
- 3. Der Streitwert wird auf EUR 2.744,00 festgesetzt.**
- 4. Die Berufung wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Erteilung eines Arbeitszeugnisses.

Der Kläger war vom 01.12.2000 bis zum 31.12.2019 bei der Beklagten beschäftigt.

Die Beklagte erteilte dem Kläger am 22.11.2017 nachfolgendes Zwischenzeugnis (Bl. 14, 15 d. A.):

„Zwischenzeugnis

Herr A. geboren am 05. August 1965, trat am 01. Oktober 2002 als Spezialist für die Fläche in unser Unternehmen ein.

Die M. L. ist das logistische Service- und Kompetenzcenter der M. G. ... und der Beschaffungslogistiker der M. G. ... mit ihren Marken M.

M. und S. Über seine Netzwerke der Beschaffungs- und Distributions-logistik steuert das Unternehmen die Warenströme der zur M. G. ...gehörenden Vertriebslinien M. Cash & Carry, R. sowie für M. M. und S.

Das Sortiment der Lagerstandorte der M.L. in Deutschland umfasst rund 27.000 Artikel aus den Bereichen Frischdienst, Tiefkühlkost und Food-Trocken sowie mehrere 1.000 Artikel aus den Warengruppen Obst und Gemüse, Frischfisch und Nonfood. Derzeit beschäftigt die M. L. rund 3.200 Mitarbeiter. Das in D. ansässige Unternehmen verantwortet das deutsche Lagergeschäft inklusive der Distributionstransporte und steuert die Beschaffungslogistik in Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie in den Benelux-Ländern.

Herr A. arbeitet in der Abteilung C- Plattform im Bereich Wareneingang. Zu seinen Aufgaben gehört:

- Kontrolle der angelieferten Ware auf Mängel*
- Vollzähligkeitskontrolle*
- Bearbeiten der Lieferscheine*
- Abgleichen mit der Bestellliste*

Des Weiteren ist Herr A. in seiner Funktion als Spezialist Fläche stellvertretend für den Schichtleiter und in der Sachbearbeitung stellvertretend für folgende Tätigkeiten zuständig:

- mitverantwortlich für die Nachtschicht*
- Mitgestaltung der Schichtplanung sowie Urlaubsplanung*
- Aufgaben eines Sachbearbeiters*
- Anlegen bzw. vereinnahmen von Lieferscheinen*
- Kontakt mit Speditionen*
- Auswertungen in Excel erstellen*
- Kontrolle und Einteilung der Kommissionierer der jeweiligen Schicht*

Er zeichnet sich durch eine sehr hohe Arbeitsmoral aus und ist jederzeit bereit und fähig, zusätzliche und auch schwierige Arbeiten zu übernehmen.

Auch durch seine guten MS-Office sowie SAP Kenntnisse sind seine Arbeitsergebnisse - auch bei wechselnden Anforderungen und in sehr schwierigen Fällen - stets von sehr guter Qualität. Dabei liegen Arbeitsmenge und -tempo jederzeit sehr weit über unseren Erwartungen / Anforderungen.

Herr A. arbeitete sehr effizient, routiniert und zielstrebig. Er denkt mit und erledigt Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen selbstständig.

Er ist wegen seines freundlichen und kollegialen Umgangs bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen sehr anerkannt und beliebt. Auch mit unseren Kunden kommt er stets gut zurecht.

Die ihm übertragenen Arbeiten erledigt Herr A. stets zu unserer vollsten Zufriedenheit.

Wir danken Herrn A. für seine stets sehr guten Leistungen und hoffen auch weiterhin auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Dieses Zwischenzeugnis wurde auf Wunsch von Herrn A. erstellt. Das Beschäftigungsverhältnis ist ungekündigt.

G. 22. November 2017

M.L. Germany GmbH

*i. V. K.
Betriebsleiter*

*i. V. H.
Lagerleiter“*

Die Beklagte erteilte dem Kläger unter dem Datum des 18.02.2000 ein Arbeitszeugnis (Bl. 12, 13 d. A.):

„Abschlusszeugnis

Herr A. geboren am 05.08.1965, trat am 01.12.2000 als Spezialist Fläche in unser Unternehmen ein.

Die M. L. ist das logistische Service- und Kompetenzcenter sowie der Beschaffungslogistiker der M. Über seine Netzwerke der Beschaffungs- und Distributionslogistik steuert das Unternehmen die Warenströme der zur M. gehörenden Vertriebslinien M. Deutschland und r. sowie für externe Drittkunden wie C. mit ihren Marken M. M. und S.

Das Sortiment der Lagerstandorte der M. L. in Deutschland umfasst rund 27.000 Artikel aus den Bereichen Frischdienst, Tiefkühlkost und Food-Trocken sowie mehrere 1.000 Artikel aus den Warengruppen Obst und Gemüse, Frischfleisch und Non Food. Derzeit beschäftigt die M. L. rund 3.400 Mitarbeiter.

Das in D. ansässige Unternehmen verantwortet das deutsche Lagergeschäft inklusive der Distributionstransporte und steuert die Beschaffungslogistik in Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie in den Benelux-Ländern.

Als Spezialist für die Fläche in den Bereichen Wareneingang und Plattform BBXD war Herr A. mit unterschiedlichen Aufgaben betraut. Dazu zählten:

- *Warenkontrolle nach EKS-Vorgaben und Temperaturkontrolle*
- *Abgleichen der Bestellmenge auf Lieferscheinen*
- *Einsatzsteuerung der Mitarbeiter nach Vorgabe der Schichtleitung*
- *Bearbeitung von Warenbruch sowie die Vorbereitung von Ware zur Retoure und für die Tafel*
- *Schnittstelle zwischen Wareneingangsbüro und Kommissionierung sowie zwischen Lieferanten und Plattform*
- *Fehlende Lieferpapiere beim Lieferanten anfordern*
- *Melden von verspäteten oder fehlenden Anlieferungen an die Vertriebslinie*
- *Korrekturmaßnahmen nach Kundenwunsch und nach Meldung durch Wareneingang, Plattform und Fuhrpark*
- *Bearbeiten von Reklamationen und Retouren*
- *Erstellen von Gutschriften und Bearbeiten von Auftragsdifferenzen*
- *Bearbeiten von KG- Bestell- und Lieferdifferenzen*
- *Erfassen von Nettogewichte in PAXD*
- *EKS Dokumentation im Intranet*
- *Transportschäden abwickeln*
- *Brandschutz- und Ersthelfer*

Herr A. zeichnete sich durch eine hohe Arbeitsbereitschaft und eine vorbildliche Pflichtauffassung aus.

Er war immer ein belastbarer sowie ausdauernder Mitarbeiter und er war bereit, zusätzliche und schwierige Arbeiten zu übernehmen.

Seine Arbeitsergebnisse waren, auch bei wechselnden Anforderungen und in schwierigen Fällen, stets von sehr guter Qualität. Dabei lagen Arbeitsmenge und Arbeitstempo jederzeit weit über unseren Erwartungen und Anforderungen.

Herr A. arbeitete sehr effizient, routiniert und zielstrebig.

Die ihm übertragenen Arbeiten erledigte er stets zu unserer vollsten Zufriedenheit.

Wegen seines freundlichen und kollegialen Umgangs wurde Herr Alka von seinen Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Mit unseren Kunden ist Herr A. stets gut zurechtgekommen.

Herr A. hat unser Unternehmen zum 31.12.2019 auf eigenen Wunsch verlassen, um sich neuen beruflichen Aufgaben zu stellen.

Wir danken ihm für die langjährige ergebnisreiche und wertvolle Zusammenarbeit und bedauern es außerordentlich, diesen ausgezeichneten Mitarbeiter zu verlieren.

Auf seinem zukünftigen und weiteren Lebensweg wünschen wir Ihm alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

K. 18.02.2020

M. L. Germany GmbH

i. V. K.
Betriebsleiter

i. V. F.
Personalreferent“

Der Kläger trägt vor,

die Beklagte habe in ihrem Zwischenzeugnis vom 19.11.2017 bestätigt, dass er bestimmte Tätigkeiten ausgeübt habe, die in dem Arbeitszeugnis vom 08.02.2020 - was unstreitig ist - nicht enthalten sind.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein wie folgt korrigiertes Zeugnis auf dem Briefbogen der Beklagten in üblicher Form unter dem Datum des 31. Dezember 2019 zu erstellen und ihm auszuhändigen:

„Abschlusszeugnis

Herr A, geboren am 05.08.1965, trat am 01.12.2000 als Spezialist Fläche in unser Unternehmen ein.

Die M. L. Ist das logistische Service- und Kompetenzcenter sowie der Beschaffungslogistiker der M. Über seine Netzwerke der Beschaffungs- und Distributionslogistik steuert das Unternehmen die Warenströme der zur M. gehören den Vertriebslinien M. Deutschland und r. sowie für externe Dritt-kunden wie C. mit Ihren Marken M. M. und S.

Das Sortiment der Lagerstandorte der M. L. In Deutschland umfasst rund 27.000 Artikel aus den Bereichen Frischdienst, Tiefkühlkost und Food-Trocken sowie mehrere 1.000 Artikel aus den Warengruppen Obst und Gemüse, Frischfisch und Non Food. Derzeit beschäftigt die M. L. rund 3.400 Mitarbeiter.

Das in D. ansässige Unternehmen verantwortet das deutsche Lagergeschäft inklusive der Distributionstransporte und steuert die Beschaffungslogistik in Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie In den Benelux-Ländern.

Als Spezialist für die Fläche in den Bereichen Wareneingang und Plattform BBXD war Herr A. mit unterschiedlichen Aufgaben betraut:

- Warenkontrolle nach EKS-Vorgaben und Temperaturkontrolle
- Abgleichen der Bestellmenge auf Lieferscheinen
- Einsatzsteuerung der Mitarbeiter nach Vorgabe der Schichtleitung
- Bearbeitung von Warenbruch sowie die Vorbereitung von Ware zur Retoure und für die Tafel
- Schnittstelle zwischen Wareneingangsbüro und Kommissionierung sowie zwischen Lieferanten und Plattform
- Fehlende Lieferpapiere beim Lieferanten anfordern
- Melden von verspäteten oder fehlenden Anlieferungen an die Vertriebslinie
- Korrekturmaßnahmen nach Kundenwunsch und nach Meldung durch Wareneingang, Plattform und Fuhrpark
- Bearbeiten von Reklamationen und Retouren
- Erstellen von Gutschriften und Bearbeiten von Auftragsdifferenzen
- Bearbeiten von KG- Bestell- und Lieferdifferenzen
- Erfassen von Nettogewichten In PAXD
- EKS Dokumentation Im Intranet
- Transportschäden abwickeln
- Brandschutz- und Ersthelfer

Des Weiteren war Herr A. In seiner Funktion als Spezialist Fläche stellvertretend für den Schichtleiter und in der Sachbearbeitung stellvertretend für folgende Tätigkeiten zuständig:

- Mitverantwortung für die Nachtschicht
- Mitgestaltung der Schichtplanung sowie Urlaubsplanung
- Aufgaben eines Sachbearbeiters
- Anlegen bzw. Vereinnahmen von Lieferscheinen
- Kontakt mit Speditionen
- Auswertungen In Excel erstellen
- Kontrolle und Einteilung der Kommissionierer der jeweiligen Schicht

Herr A. zeichnete sich durch eine hohe Arbeitsbereitschaft und eine vorbildliche Pflichtauffassung aus.

Er war Immer ein belastbarer sowie ausdauernder Mitarbeiter, und er war bereit, zusätzliche und schwierige Arbeiten zu übernehmen.

Seine Arbeitsergebnisse waren, auch bei wechselnden Anforderungen und in schwierigen Fällen, stets von sehr guter Qualität. Dabei lagen Arbeitsmenge und Arbeitstempo jederzeit weit über unseren Erwartungen und Anforderungen.

Herr A. arbeitete sehr effizient, routiniert und zielstrebig.

Die ihm übertragenen Arbeiten erledigte er stets zu unserer vollsten Zufriedenheit.

Wegen seines freundlichen und kollegialen Umgangs wurde Herr A. von seinen Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Mit unseren Kunden ist Herr A. stets gut zurechtgekommen.

Herr A. hat unser Unternehmen zum 31.12.2019 auf eigenen Wunsch verlassen, um sich neuen beruflichen Aufgaben zu stellen.

Wir danken ihm für die langjährige ergebnisreiche und wertvolle Zusammenarbeit und bedauern es außerordentlich, diesen ausgezeichneten Mitarbeiter zu verlieren.

Auf seinem zukünftigen und weiteren Lebensweg wünschen wir ihm alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

K., 31.12.2019

M. L. Germany GmbH
A. K.
T. S."

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte muss dem Kläger ein Arbeitszeugnis des von dem Kläger begehrten Inhalts unter dem Datum des 31.12.2019 erteilen und aushändigen.

Der Kläger hat Anspruch auf Erteilung eines neuen Zeugnisses mit dem begehrten Inhalt gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 GewO.

Ein qualifiziertes Zeugnis, welches hinsichtlich der Tätigkeitsbeschreibung sowie Leistung und Verhalten (Führung iSd. § 630 Satz 2 BGB) nicht der Wahrheit entspricht, ist keine Erfüllung des ursprünglichen Zeugnisanpruchs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 GewO. Im Klagewege kann daher die Erfüllung des Zeugnisanpruchs durch „Berichtigung“ des bereits erteilten Zeugnisses begehrt werden. Die ausgeübten Tätigkeiten sind im Zeugnis vollständig und gegebenenfalls in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Ein Dritter muss sich anhand des Zeugnisses ein klares Bild von der ausgeübten Tätigkeit machen können. Unwesentliches darf verschwiegen werden, nicht aber Aufgaben und Tätigkeiten, die ein Urteil über die Kenntnisse und die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers erlauben (LAG Rheinland-Pfalz vom 09.10.2020, 8 Sa 89/20, BeckRS 2020, 45161). Ein Arbeitgeber kann im Arbeitszeugnis von einem zuvor erteilten Zwischenzeugnis nur abweichen, wenn die späteren Leistungen und das Verhalten des Arbeitnehmers dies rechtfertigen (BAG vom 16.10.2007, 9 AZR 248/07, Rz 23). Dies gilt nach Überzeugung des erkennenden Gerichts auch für die in dem Arbeitszeugnis wiederzugebenden von dem Kläger zu erledigenden Aufgaben.

Der Kläger begehrt die Erteilung eines Arbeitszeugnisses, das inhaltlich weitgehend mit dem von der Beklagten unter dem Datum des 18.02.2020 erteilten Zeugnis übereinstimmt. In dem Arbeitszeugnis der Beklagten fehlt nachfolgender Passus, der in dem Zwischenzeugnis vom 22.11.2017 noch enthalten ist:

„Des Weiteren ist Herr A. in seiner Funktion als Spezialist Fläche stellvertretend für den Schichtleiter und in der Sachbearbeitung stellvertretend für folgende Tätigkeiten zuständig:

- *mitverantwortlich für die Nachtschicht*
- *Mitgestaltung der Schichtplanung sowie Urlaubsplanung*
- *Aufgaben eines Sachbearbeiters*
- *Anlegen bzw. Vereinnahmen von Lieferscheinen*

- *Kontakt mit Speditionen*
- *Auswertungen in Excel erstellen*
- *Kontrolle und Einteilung der Kommissionierer der jeweiligen Schicht“.*

Die in diesem Passus zusammengefassten Aufgaben sind auch nicht in anderen Worten in dem erteilten Arbeitszeugnis wiedergegeben worden. Das Zwischenzeugnis wurde am 19.11.2017 erstellt. Das Arbeitsverhältnis endete mit Ablauf des 31.12.2019, mithin ca. zwei Jahre nachdem das Zwischenzeugnis erstellt worden war. Es liegen keinerlei Umstände vor, die es rechtfertigen könnten, im Arbeitszeugnis von der Tätigkeitsbeschreibung des Zwischenzeugnisses abzuweichen. Insbesondere hat die Beklagte nicht dargelegt, dass dem Kläger die oben dargestellten Aufgaben, bezüglich derer sie den Kläger in dem Zwischenzeugnis vom 19.11.2017 noch als zuständig bezeichnete, nicht zugewiesen waren.

Das Arbeitszeugnis ist unter dem Datum der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses – hier 31.12.2019 - zu erteilen (Münchener Kommentar zum BGB-Henssler § 630 BGB Rz. 30).

Nach alledem erweist sich die Klage als begründet. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 ZPO. Der Streitwert war wie geschehen in Höhe einer Bruttomonatsvergütung des Klägers festzusetzen. Die gesonderte Zulassung der Berufung war angesichts der gesetzlichen Voraussetzungen nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von der Beklagten

Berufung

eingelegt werden.

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem die Parteien unterlegen sind, ist die Berufung nur zulässig,